OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606434/10/FP

Datum:
Linz, 17. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwältin, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27.11.2023, GZ: BHSE/923150022071/23, wegen Übertretung der StVO und des KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 106 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde wegen Verstößen gegen (1) § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e StVO und (2) § 103 Abs. 2 KFG zwei Geldstrafen iHv (1) 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 6 Stunden) und (2) 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) über den Beschwerdeführer und lastete ihm an, (1) am 10.08.2023, 11:29 Uhr, in OG C__ in Oberösterreich, L553, Str.km 1,088, Fahrtrichtung Westen in Richtung D__ die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten zu haben und (2), dass als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa nach Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11.08.2023, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 10.08.2023 um 11:29 Uhr in C__ in Oberösterreich, gelenkt habe, die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt habe. Der Bf habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

I.2. Gegen das angeführte Straferkenntnis erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.12.2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher das Straferkenntnis vollumfänglich angefochten wurde. Der Bf führte aus, das KFZ nicht selbst gelenkt zu haben. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen des Bf seien allerdings in Verstoß geraten. Er habe im Juli/August 2023 überlegt, das KFZ zu verkaufen und habe Aufzeichnungen geführt, wer das KFZ zur Probe gefahren habe. Soweit erinnerlich, sei der Bf zur Tatzeit in der Arbeit gewesen. Hätten sich Kaufinteressenten zu einer solchen Zeit angemeldet, hätten „Freunde/Bekannte oder Verwandte“ des Bf das KFZ für die Probefahrt übergeben.
Name und Adresse seien notiert worden, die Liste sei jedoch bedauerlicherweise nicht mehr auffindbar.

Es sei richtig, dass der Bf die Lenkerauskunft nicht erteilt habe, sein Verschulden sei jedoch gering.
Das Schriftstück sei bis 04.09.2023 zur Abholung bereit gelegen. Dem Bf sei es aus Zeitgründen nicht möglich gewesen, dieses abzuholen. Selbst wenn er das Dokument am letzten Tag der Frist abgeholt hätte, hätte er die gewünschte Information nicht mehr fristgerecht erteilen können.

Die Strafen seien überhöht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10.01.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Es hat am 01.10.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten zu welcher der Bf nicht erschienen ist. Die Vertreterin des Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, den das verwendete Lasergeschwindigkeitsmessgerät betreffende Eichschein beizuschaffen. Weiters legte die Bf-Vertreterin Teile einer Verordnung des BEV vor, aus denen der Bf ableitet, dass das verwendete Lasergeschwindigkeitsmessgerät nicht gehörig geeicht ist.
Das Gericht hat den genannten Eichschein, sowie eine Stellungnahme des BEV eingeholt. Auf eine fortgesetzte mündliche Verhandlung hat der Bf verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 10.08.2023 um 11:29 Uhr einen PKW Mitsubishi 3000 GT mit dem Kennzeichen aaa im Ortsgebiet von C__ in Oberösterreich, auf der L553 Str.km 1,088, Fahrtrichtung Westen in Richtung D__ gelenkt und dabei
eine Geschwindigkeit von 95 km/h eingehalten.

Der Bf wurde als Zulassungsbesitzer des genannten PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11.08.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 10.08.2023 um 11:29 Uhr in C__ in Oberösterreich, gelenkt hat. Der Bf hat diese Auskunft nicht erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf ist einmal wegen eines Verstoßes gegen das Epidemiegesetz verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, wobei die Tilgungsfrist am 25. November 2022 zu laufen begonnen hat.

II.3. Beweiswürdigung

Was die Lenkereigenschaft der Bf betrifft, ist auf folgende Judikatur des VwGH zu verweisen:

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27.09.1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27.05.2011, 2010/02/0129)

Vorliegend hat der Bf der Aufforderung, den Lenker des ggst. KFZ bekannt zu geben, keine Folge geleistet. Im gesamten Verfahren hat er keinen anderen Lenker benannt, keine Beweise angeboten und seine eigene Lenkereigenschaft nur unkonkret bestritten.
In seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2023 hat der Bf seine Lenkereigenschaft substanzlos abgestritten.
Hinsichtlich der Übertretung des KFG hat der Bf dargelegt, er habe keine Zeit gehabt das behördliche Schriftstück abzuholen.

Erst in der Beschwerde hat der Bf erstmalig behauptet, dass er sein KFZ im Juli bzw. August 2023 verkaufen habe wollen.
Soweit erinnerlich sei der Bf zur Tatzeit in der Arbeit gewesen, was er nicht belegte oder durch Beweisanträge untermauerte.
Wenn er in der Arbeit gewesen wäre hätten Freunde/Bekannte oder Verwandte das KFZ Kauflustigen zur Probefahrt übergeben, so die Behauptung des Bf. Der Bf benannte keine in Betracht kommenden „Freunde/Bekannte oder Verwandte“ und keinen Lenker und legte auch keine Bescheinigungsmittel dafür vor, dass er sich zur Tatzeit an einem anderen Ort, beispielsweise an seinem Arbeitsplatz aufgehalten hat.

Geführte Unterlagen seien in Verstoß geraten.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erschien der Bf nicht und konnte deshalb nicht vom Gericht befragt werden und war das Gericht deshalb nicht in der Lage sich ein Bild von der Glaubwürdigkeit des Bf zu machen.

Das Gericht erachtet die Angaben in der Beschwerde als nicht überzeugend und auch nicht als tragfähig. Zunächst ist zu bemerken, dass der Bf angibt, dass er das KFZ im Juli/August 2023 verkaufen wollte. Es erstaunt, dass der Bf das Vorbringen in Zusammenhang mit dem unbekannten kauflustigen Lenker nicht bereits in der Stellungnahme vom Oktober 2023 erstattet hat. Vor allem hat der Bf zu diesem Zeitpunkt noch nichts von einer von ihm oder Freunden-/Bekannten- oder Verwandten geführtenListe, die nunmehr in Verstoß geraten sein soll, dargelegt,

sondern seine Verantwortung zur Lenkerauskunft alleine auf den in der Beschwerde wiederholten Vortrag zur - nach Ansicht des Bf - zu kurz bemessenen Abholfrist beschränkt.

Das Vorbringen des Bf mit dem er behauptet, eine unbekannte Person habe das KFZ gelenkt erscheint dem Gericht auch deshalb als unglaubwürdig, weil der Bf die benannten Freunde/Bekannte oder Verwandten, bzw. jene Personen, die in Betracht kämen nicht benennt und dem Gericht als Zeugen anbietet. Es müsste für den Bf ein Leichtes sein, mit dem von vorneherein beschränkten Personenkreis Kontakt aufzunehmen und die in Betracht kommenden Personen zu befragen, ob sie es waren, die das KFZ in seinem Auftrag vorgeführt und einem Interessenten zur Probefahrt übergeben haben und dem Gericht entsprechende Zeugen anzubieten.
Weiterhin erscheint es dem Gericht nicht nachvollziehbar, dass der Bf, der behauptet „soweit erinnerlich“ in der Arbeit gewesen zu sein, diesbezüglich keine Bescheinigungsmittel etwa keine Arbeitszeitaufzeichnungen angeboten und vorgelegt hat, mit denen der Bf seine Anwesenheit an seiner Arbeitsstätte nachweisen könnte, und es auch vorgezogen hat, nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zu erscheinen, um das Gericht von seiner Unschuld bzw. von seiner Glaubwürdigkeit zu überzeugen.

Schließlich erscheint dem Gericht auch der Vorgang in Zusammenhang mit der Überlassung seines KFZ an nicht mehr benennbare Personen aus dem Umfeld des Bf zur Weitergabe an fremde Kauflustige als wenig glaubwürdig. Nach den Kenntnissen des erkennenden Richters handelt es sich beim gegenständlichen KFZ um ein verhältnismäßig seltenes Liebhaberfahrzeug für das nur ein sehr eingeschränkter Interessentenkreis vorhanden ist. Es erschiene verwunderlich, dass der Bf eine so große Fülle an Kaufofferten aufwies, dass es erforderlich ist, verschiedene Personen für die Abwicklung von Probefahrten einzusetzen, ohne danach zu wissen, um wen es sich dabei gehandelt haben könnte, noch, dass der Bf ein solches KFZ einer fremden Person zur Durchführung einer Probefahrt überlässt, ohne dass diese von ihm oder einer Person aus dem genannten Personenkreis begleitet wird. Diesfalls (und auch allgemein betrachtet) stünde allerdings wohl ein Zeuge zur Verfügung, der zumindest bestätigen könnte, dass Probefahrten durchgeführt wurden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur und der spezifischen Erzählung, der jedoch keinerlei nachprüfbare Substanz gegenüber steht, vor Allem aber vor dem Hintergrund, dass der Bf es unterließ, vor Gericht zu erscheinen um diesem die Möglichkeit zu eröffnen, sich vom Bf ein persönliches Bild zu machen, glaubt das Gericht dem Bf seine Darstellung nicht. Vielmehr gelangt es zur Überzeugung, dass der Bf das KFZ selbst gelenkt hat.

Was nun die erstmalig in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegriffene Lasermessung betrifft, ist zunächst auf folgende ständige Judikatur des VwGH zu verweisen:

„Ein Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser der Bauart LTI 20.20TS/KM ist grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit. Ebenso wie bei einer Radarmessung (Hinweis E 30.10.1991, 91/03/0154) ist auch einem mit der Geschwindigkeitsmessung mittels eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten.“ (VwGH 28.06.2001, 99/11/0261)

Aufgrund des eingeholten Eichscheines ist auch erwiesen, dass das Gerät ordnungsgemäß geeicht war und zwar zu einer Zeit, als die vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargestellten Neuregelung der Eichbestimmungen bereits in Kraft und zur Anwendung gekommen war.
Die vom BEV übermittelten Unterlagen samt Erläuterungen des Leiters der zuständigen Abteilung in Verbindung mit dem aktuellen Eichschein belegen, dass das Gerät gemäß den gültigen Bestimmungen zugelassen und geeicht war und die ggst. Baureihe sogar einen gesonderten EMV (Elektromagnetische Verträglichkeit) Test durchlief.
Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann angesichts des Fehlens jeglicher Zweifel an der ordnungsgemäßen Eichung oder der Handhabung (siehe dazu das Messprotokoll im Akt) unterbleiben und wurde das diesbezügliche Vorbringen des Bf in der Stellungnahme vom 04.10.2024 ausdrücklich nicht mehr aufrechterhalten (zurückgezogen), weshalb auch der diesbezügliche Beweisantrag nicht mehr von Relevanz ist und als zurückgezogen gilt.

Insgesamt erweist sich das verbleibende Vorbringen des Bf in Zusammenschau mit dem Fehlen jeglicher Beweisanbote und dem Umstand, dass der Bf auch selbst nicht bereit war, sich einer Befragung durch das Gericht zu unterziehen, als nicht tragfähig. Es ist mit der allgemeinen Lebenserfahrung nicht in Einklang zu bringen, dass man zwar konkrete Ausführungen zu einem bestimmten Vorgang macht, und sich daran erinnern zu können scheint, in der Arbeit gewesen zu sein, sein KFZ verkaufen haben zu wollen und Personen aus einem ganz bestimmten Personenkreis mit Handlungen rund um den Verkauf beauftragt zu haben, jegliche Erinnerung dann aber abrupt abreißt und man nicht in der Lage ist, Personen aus diesem Personenkreis zu benennen oder Belege für die Abwesenheit vom Tatort vorzulegen (z.B. Bestätigung des Dienstgebers) um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, deren allfällige Aussagen und auch die eigene, zu würdigen. All das und der Umstand, dass das Vorbringen nicht sogleich, sondern erst im Beschwerdeverfahren erfolgt, spricht für eine nachträglich zurecht gelegte, frei erfundene Geschichte. Es ergibt sich aus der dargestellten Judikatur, dass die Behörde und nunmehr auch das Verwaltungsgericht berechtigt sind, bei Fehlen

geeigneter Angaben anzunehmen, dass der Bf sein KFZ selbst gelenkt hat, wovon das Gericht angesichts der Umstände auch überzeugt ist.

Zur Nichterteilung der Lenkerauskunft

Dass aufgrund der dargelegten Geschwindigkeitsübertretung eine Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers seitens der belangten Behörde erging, welche dem Bf durch Hinterlegung zugestellt wurde, wird etwa in der Stellungnahme vom 17.10.2023 ausdrücklich zugestanden und ist aufgrund dessen erwiesen. Lediglich stellt der Bf dar, es liege nur geringes Verschulden vor, zumal die Frist auch bei voller Ausnützung der Abholfrist abgelaufen wäre, in der Beschwerde sodann, dass er seine Aufzeichnungen verloren habe. Der Bf beantragt folglich auch nur eine Ermahnung auszusprechen. Der Bf gesteht insofern zu die Lenkererhebung erhalten und die Lenkerauskunft nicht abgegeben zu haben, weil er den Lenker nicht benennen könne.

Zur Vorstrafe:

Dass der Bf nicht unbescholten ist, ergibt sich aus dem im Akt erliegenden Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der

Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.
(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.“

§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021) lautet:

„(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“
[...]“

§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019) lautet:

„(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis

der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022) lautet:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zu Spruchpunkt 1. (Geschwindigkeitsverstoß)

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, entspricht es der ständigen Judikatur des VwGH, dass es keinen Verfahrensmangel bedeutet, wenn der Beschuldigte die Mitwirkungspflicht am Verfahren dadurch unterlässt, dass er seine Verantwortung darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. (vgl. VwGH 17.09.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968; VwGH 27.09.1988, 88/08/0147)

„[…] Die Verwaltungsstrafbehörde kann ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften aus dem Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers im Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem Vorwurf eines bestimmten strafbaren Verhaltens im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung den Schluß ableiten, der Zulassungsbesitzer selbst sei der Täter gewesen. […]" (28.02.1996, 95/03/0229)

Der Bf hatte im Verfahren ausführlich Gelegenheit, sich zum Vorwurf, er sei Lenker des Fahrzeuges gewesen, zu äußern. Der Bf hat nur substanzlos bestritten und ohne jeglichen Beleg behauptet, er habe das KFZ nicht selbst gelenkt, weil er

„soweit erinnerlich“ in der Arbeit gewesen sei. Für die Annahme dieses Falles (Annahme, in der Arbeit gewesen zu sein), begnügte sich der Bf mit der weiteren unsubstantiierten Behauptung, irgendjemand (Freunde/Bekannte oder Verwandte) hätten das KFZ unbekannten Kauflustigen zur Probefahrt übergeben. Auch hier bietet der Bf weder an, den Übergeberpersonenkreis, noch den Lenkerpersonenkreis, noch den Umstand, dass er sein Auto verkaufen wollte oder dieses tatsächlich verkauft hat, unter Beweis zu stellen oder zumindest glaubhaft zu machen. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, erweist sich die Konzeption der Behauptungen des Bf als an den Haaren herbeigezogen und nicht tragfähig.

Es ist insofern nicht zu beanstanden, dass die Behörde davon ausging, dass der Bf selbst der Lenker war und ist von dieser Annahme auch weiterhin auszugehen, zumal die Bf nach wie vor jegliche konkrete Darstellung unterlässt.

Entsprechend den Feststellungen hat der Bf am Tatort, der im Ortsgebiet liegt, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO erfüllt.

IV.1.2. Zu Spruchpunkt 2. (Zur Nichterteilung der Lenkerauskunft)

Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses liegt eine schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zugrunde, mit welcher der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche KFZ zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekanntzugeben (vgl. dazu auch VwGH 05.10.1990, 90/18/0190, 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 03.11.2000, 2000/02/0194; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081; 18.10.2018, Ra 2018/02/0292). Die Auskunftspflicht wird bereits verletzt, wenn die Auskunft nicht innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist erteilt wird (VwGH 22.12.1969, 1104/69; 28.11.1990, 90/02/0136). Der Bf hat keine Auskunft erteilt.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines

Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30.06.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (z.B. VwGH 28.02.2003, 2000/02/0322). Demzufolge ist die Auskunftspflicht nicht davon abhängig, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf (VfGH 02.06.1973, B 71/73, VfSlg 7056; VwGH 11.05.1990, 89/18/0177).

Verfahrensgegenständlich hat der Bf die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht beantwortet und ist seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 somit nicht nachgekommen. Daran ändert – in Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs – auch nichts, dass der Bf angegeben hat, er habe seine Aufzeichnungen verloren (was dem Bf analog zu den Ausführungen zum Geschwindigkeitsdelikt nicht zu glauben ist, weil der Bf das KFZ selbst gelenkt hat).

Auch das Vorbringen des Bf zur Aufbewahrungsfrist nach dem Zustellgesetz und seiner Empfehlung an die belangte Behörde, die Frist zur Abgabe der Lenkerauskunft länger zu gestalten ist insofern nicht erfolgreich, als es sich bei beiden Fristen um gesetzliche Fristen handelt (§ 103 Abs. 2 KFG, 17 Abs 3 ZustG; jew. 14 Tage), die seitens der Behörde nicht erstreckt werden können und die Frist zur Abgabe der Lenkerauskunft durch die gesetzmäßige Zustellung ausgelöst wird, die im vorliegenden Fall am ersten Tag der Abholfrist zu laufen beginnt.
Es liegt in der Ingerenz des Bf, behördliche Schriftstücke so rechtzeitig bei der Post zu beheben, dass er von ihm verlangte Handlungen rechtzeitig setzen kann (bspw. Einhaltung von Leistungs- und Rechtsmittelfristen).

Der Bf hat insofern auch den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

IV.2.2. Der Bf hat zur subjektiven Tatseite in Bezug auf das Geschwindigkeitsdelikt nichts vorgebracht. Er hat lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten. Sein Verschulden ist daher indiziert.

IV.2.3. Was das Delikt gemäß § 103 Abs. 2 KFG betrifft hat der Bf einerseits behauptet, er habe seine Aufzeichnungen verloren und hat er – wie bereits dargestellt – dargelegt, die Aufbewahrungsfrist sei zu kurz bemessen.

Der Bf ist dabei auf die Judikatur des VwGH zu verweisen nach welcher, könnte die Auskunft iSd § 103 Abs. 2 KFG 1967 (Verfassungsbestimmung) ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (VwGH 28.01.2000, 98/02/0256, 12.10.2022, Ra 2022/02/0183). Diese Judikatur impliziert naturgemäß, dass es dem Bf als Fahrlässigkeit anzurechnen wäre, wenn er solche Aufzeichnungen verliert.

Was die Fristen betrifft ist der Bf auf Punkt IV.1.2. zu verweisen.

IV.4. Strafbemessung

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Vorauszuschicken ist, dass der Bf, entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht unbescholten ist, sondern eine Vorstrafe wegen eines Delikts nach dem Epidemiegesetz aktenkundig ist.

Mangels Einschlägigkeit ist ihm diese Vorstrafe zwar nicht als Erschwerungsgrund anzurechnen, es kommt ihm aber der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute.

IV.4.2. Geschwindigkeitsverstoß

Die im Tatzeitpunkt anzuwendende Fassung des § 99 Abs. 2e StVO sieht eine Mindeststrafe von 300 Euro und eine Höchststrafe von 5.000 Euro vor. Die belangte Behörde hat eine Strafe von 450 Euro, verhängt und ist damit im untersten Bereich des Möglichen (unter 10 %) geblieben.

Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2e StVO Fahrlässigkeit vor. Strafmildernd sind keine Umstände zu werten. Erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen.

Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des Strafrahmens und ist im Interesse der Generalprävention geboten, um andere Personen von Übertretungen der gleichen Art abzuhalten, und – aus spezialpräventiven Gründen – um dem unkonkret leugnenden Bf das Unrecht seiner Tat ausreichend vor Augen zu führen. Eine weitere Herabsetzung würde eine Unterbewertung des Unrechtsgehaltes der Tat bedeuten und zwar auch dann, wenn der Bf über ein besonders niedriges Einkommen verfügen würde.

IV.4.3. Was den Verstoß gegen § 103 Abs. 2 KFG betrifft hat die belangte Behörde mit Blick auf die mögliche Höchststrafe von 10.000 Euro eine besonders milde Strafe verhängt. Hier ist auf das hohe Interesse des Staates zu verweisen, straffällig gewordene Lenker zur Verantwortung ziehen zu können. Das verletzte Rechtsgut ist daher als bedeutend einzuschätzen. Angesichts der besonders niedrigen Strafe muss auf weiter Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden. Eine Strafe von 80 Euro erweist sich angesichts des hohen Strafrahmens jedenfalls als gerechtfertigt.

IV.4.4. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden korrekt bemessen.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommt in beiden Fällen aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und des nicht nur geringen Verschuldens nicht in Betracht und hat der Bf zudem das in den zugrundeliegenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt.

Beträchtlich überwiegende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb auch eine Anwendung des § 20 VStG nicht in Betracht kommt.

V. Die Beschwerde ist insofern in Bezug auf beide Spruchpunkte abzuweisen und das Straferkenntnis zu bestätigen.

VI. Kosten

Infolge des gänzlichen Unterliegens fallen zulasten des Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Kosten im Ausmaß von 20 % der Strafen an.

Der Bf hat insofern einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 106 Euro zu leisten.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der im Textteil ausführlich zitierten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Pohl